



MITTEILUNGSVORLAGE

VORL.NR. 330/16

Federführung:
FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:
Matthias Beck
Datum:
12.09.2016

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	27.09.2016	ÖFFENTLICH

Betreff: Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen
Bezug SEK: Masterplan 5 - Lebendige Innenstadt

Bezug: Antrag der CDU Fraktion; Vorl.Nr.: 310/16 vom 07.08.2016

Mitteilung:

I. Einleitung

Die CDU-Fraktion hat mit der Vorl. Nr. 310/16 einen Bericht beantragt, ob es für Veranstaltungen der Stadt Ludwigsburg und ihrer Töchter sowie für die Veranstaltungen bei Traditionsfesten und Vereinsfesten ein vorgegebenes Sicherheitskonzept gibt, das die Notwendigkeiten der heutigen Sicherheitslage abdeckt.

Im Falle einer Änderung der Sicherheitskonzepte wegen der Sicherheitslage wurde um frühzeitige Information an die Veranstalter und deren Unterstützung gebeten. Eventuelle zusätzliche Kosten solle die Stadt tragen.

II. Kurzinformation

Es gibt kein vorgegebenes Sicherheitskonzept. Falls dies notwendig ist, bedarf es einer Beurteilung der jeweiligen Veranstaltung. Ein Sicherheitskonzept muss unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen kostenpflichtig bei einem Dienstleister beauftragt werden. Das betrifft in den meisten Fällen größere Veranstaltungen. Die in der Regel kleineren und lokal besuchten Traditions- und Vereinsfeste benötigen nur in seltenen Fällen ein Sicherheitskonzept. Hier genügt im Regelfall eine Sensibilisierung des Personals und es kann auf zusätzliche Zugangs- und Taschenkontrollen verzichtet werden.

III. Erläuterung des Begriffs „Sicherheitskonzept“

Ein Sicherheitskonzept ist ein Instrument zur Erhöhung der Sicherheit bei Veranstaltungen. Es beinhaltet neben allen wesentlichen Aspekten einer Veranstaltung (Besucheranzahl, Programmablauf, Gastronomie, Rettungsdienst...) auch eine Risikoanalyse. Hierbei werden Gefährdungslagen identifiziert und festgelegt, durch welche Maßnahmen diese Risiken präventiv verhindert oder die Auswirkungen minimiert werden können. Ein Sicherheitskonzept dient somit unter anderem als Nachweis für den Veranstalter und die beteiligten Behörden, dass alle denkbaren Maßnahmen überprüft und gegebenenfalls veranlasst wurden.

Ein Sicherheitskonzept muss immer exakt auf die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein, weshalb es keine vorgegebenen Sicherheitskonzepte gibt. Jede Veranstaltung hat ihre Besonderheiten, auf die im Sicherheitskonzept eingegangen werden muss.

IV. Rechtliche Grundlage

Nicht bei allen Veranstaltungen muss ein Sicherheitskonzept erstellt werden. Rechtsgrundlage ist der § 43 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Hiernach hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, erforderlichenfalls unter beratender Zuziehung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn die Versammlungsstätte über mehr als 5.000 Besucherplätze verfügt oder durch die Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erforderlich ist. Jedoch ist nicht jede Veranstaltung eine Versammlungsstätte. Eine Versammlungsstätte ist erst dann vorhanden, wenn die Veranstaltung in einem Gebäude stattfindet (auch hier existieren besondere Vorgaben) oder bei Veranstaltungen im Freien folgende Kriterien erfüllt sind:

- Es sind Szenenflächen (Flächen für künstlerische oder andere Darbietungen) vorhanden
- Platzkapazität von mehr als 1.000 Besucherplätzen
- Besucherbereich besteht ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen

Das Merkmal der baulichen Anlage wird bereits dadurch erfüllt, dass der Besucherbereich durch eine Abschrankung (z.B. Bauzaun) abgegrenzt wird. Beispiele für Veranstaltungen in Ludwigsburg, die unter die Versammlungsstättenverordnung fallen, sind: Die Venezianische Messe, KSK Musik Open und das Oßweiler Musikfest.

Für Feste, die nicht unter die Versammlungsstättenverordnung fallen, zum Beispiel das Marktplatzfest, gibt es keine spezielle Rechtsgrundlage. Hier kommt die allgemeine polizeiliche Generalklausel aus den §§ 3,1 Polizeigesetz Baden-Württemberg zur Gefahrenabwehr zum Zug. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht sicherheitsrelevante Auflagen oder weitergehend die Anforderung eines Sicherheitskonzepts.

V. Bisheriges Vorgehen

Ausgehend vom Unglück bei der Loveparade im Jahr 2010 in Duisburg rückte die Sicherheit bei Veranstaltungen in den Fokus der Öffentlichkeit. Die Justiz sieht hier die Verantwortung bei den Ordnungsbehörden bis hinunter auf die Sachbearbeiterebene. Daher werden für größere Veranstaltungen Sicherheitskonzepte gefordert.

Bei der Stadt Ludwigsburg wurde ferner ein einheitlicher Ansprechpartner für Veranstaltungen beim Eigenbetrieb „Tourismus und Events Ludwigsburg“ (TELB) eingerichtet. Jeder Veranstalter wird von TELB aufgefordert, einen sogenannten „Erhebungsbogen“ auszufüllen. In diesen werden alle für die Verwaltung relevanten Eckpunkte der Veranstaltung aufgenommen. TELB verteilt diesen Erhebungsbogen dann an alle beteiligten Stellen. Von der Verwaltung wird beurteilt, ob ein Sicherheitsgespräch nötig ist. Wenn dies der Fall sein sollte, lädt TELB alle Beteiligten zu einem Termin ein. Diese Gespräche finden in enger Kooperation zwischen dem Veranstalter und den beteiligten Behörden statt. Es werden die sicherheitsrelevanten Aspekte besprochen und gemeinsam überlegt, wie Risiken präventiv verhindert oder das Ausmaß einer eingetretenen Gefahrenlage minimiert werden kann.

Ist ein Sicherheitskonzept vorhanden, wird dieses vor dem Sicherheitsgespräch den beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt. Die Feuerwehr prüft das Sicherheitskonzept und bringt offene Fragen oder Unstimmigkeiten im Sicherheitsgespräch ein. Der Veranstalter stellt seine Veranstaltung beim Sicherheitsgespräch nochmal vor und geht mit den Behörden die Risikoanalyse durch. Hierbei wird abgestimmt, welche Aufgaben noch zu erledigen sind und welche Anforderungen an den Veranstalter gestellt werden.

Bei Veranstaltungen, die nicht unter die VStättVO fallen, hat die Verwaltung bisher kein Sicherheitskonzept vom Veranstalter eingefordert. Das Thema „Veranstaltungssicherheit“ spielt bei den anderen Veranstaltungen natürlich trotzdem eine Rolle.

VI. Situation seit August 2016

Nach den Anschlägen in Bayern wurden beim Open-Air-Kino und den KSK-Music-Open sowie der Weinlaube in Absprache mit der Polizei Taschenkontrollen vorgenommen. Diese Maßnahme erfolgte gerade mit Blick auf den Rucksackbombenanschlag in Ansbach, denn Zugangskontrollen hatten dort Schlimmeres verhindert.

Bei der Venezianischen Messe stehen weitere verschärfte Sicherheitsanforderungen an. Auch hier werden an den Eingängen Taschenkontrollen durchgeführt. Die Masken- und Kostümträger werden bereits im Vorfeld überprüft und gekennzeichnet. Dabei entstehen zusätzliche Personalkosten durch die Beauftragung einer Sicherheitsfirma. Wenn eine Veranstaltung abgezäunt ist, ist diese

Sicherheitskonzept bei Veranstaltungen

Kontrolle möglich.

Bei frei zugänglichen Festen kann man allenfalls versuchen, dass (zusätzliches) Sicherheitspersonal einen Blick auf verdächtige Personen und Gegenstände hat und ggf. die Polizei zur Überprüfung hinzuzieht. So werden wir beim Interkulturellen Fest verfahren. Beim Stuttgarter Weindorf gibt es auch keine darüber hinausgehenden Sicherheitsvorkehrungen. Diese Maßgabe soll auch bei den Traditions- und Vereinsfesten berücksichtigt werden. Eine Einzäunung kommt hier im Regelfall nicht in Betracht, und ein Sicherheitskonzept wird nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich sein.

VII. Ausblick

Aufgabe der Verwaltung ist es, das richtige Maß zu finden, um mit verstärkten Maßnahmen die Sicherheit einer Veranstaltung zu erhöhen und gleichzeitig keine Panik zu schüren. Sobald in der Verwaltung deutlich wird, dass verschärfte Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind, wird der Veranstalter hierüber informiert und ein Gesprächstermin anberaumt. In diesem Gespräch werden verschiedene Anschlagsszenarien aufgeworfen und überlegt, in wieweit die Veranstaltung hiergegen geschützt werden kann. Die Maßnahmen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die jeweilige Veranstaltung abzustimmen, weshalb nicht pauschal immer die gleichen Maßnahmen angeordnet werden können. Der Veranstalter hat die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Bei den Weihnachtsmärkten werden wir uns mit der Polizei abstimmen, welche Maßnahmen erforderlich sind.

Ob die erhöhten Sicherheitsanforderungen im nächsten Jahr in der Festsaison noch relevant sind, bleibt abzuwarten. Sollte es zu keinen Anschlägen mehr kommen, wäre eine Reduzierung denkbar.

VIII. Kosten

Das Thema Sicherheit bei Veranstaltungen stellt für die Veranstalter einen Kostenfaktor dar. Die Verwaltung ist sich dessen bewusst und wägt deshalb im Voraus genau ab, welche Maßnahmen nötig sind. Die Kooperation mit dem Veranstalter und das Bewusstsein darüber, dass es hierbei um die Sicherheit der Besucher und Mitwirkenden geht, stehen hierbei im Vordergrund.

Bei künftigen Veranstaltungen ist zu überlegen, ob ein Sicherheitskonzept erstellt werden sollte – wenn es nicht schon gesetzlich vorgeschrieben ist. Ein professionell erstelltes Sicherheitskonzept durch einen externen Dienstleister kostet erfahrungsgemäß zwischen 10.000 und 13.000 Euro.

Bei kommerziellen Veranstaltungen tragen die Veranstalter bzw. mittelbar die Besucher die Kosten zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Falls Vereine überhaupt tangiert sein sollten, müsste politisch entschieden werden, ob die Stadt diese Kosten übernimmt.

Bei der Venezianischen Messe (und dem Interkulturellen Fest) ist die Stadt Veranstalter und insoweit Kostenträger.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Finanzielle Auswirkungen?			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:	8.000 EUR

Ebene: Haushaltsplan

Teilhaushalt BZ 2

Produktgruppe 57.50-002

ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart

Sonst. Aufwend. f. d. Inanspruchnahme von Rechten u.

FinHH: Ein-/Auszahlungsart

Investitionsmaßnahmen

Deckung

 Ja, falls das im Wirtschaftsplan vorgesehene Budget genehmigt wird. Nein, Deckung durch**Ebene: Kontierung (intern)**

Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
89205200	44	589575003002		

Verteiler:

FB 17

FB 41

FB 60

TELB

LUIS



LUDWIGSBURG

NOTIZEN